

1. Gegenstand des Vertrags

Bei Zustandekommen eines Vertrags gem. Ziffer 2 beziehen Sie nach Maßgabe des Auftrages sowie dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Energie für überwiegend gewerblichen oder beruflichen Bedarf in die im Auftrag genannte Abnahmestelle. Bei Abschluss eines Stromlieferungsvertrags sind Stromlieferungen für Raumheizungs Zwecke („Wärmestrom“) nicht Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrags. Stromlieferungen erfolgen nur an Abnahmestellen, die im Bereich der Niederspannung liegen. Bei Abschluss eines Gaslieferungsvertrags ist zusätzliche vertragliche Voraussetzung, dass Ihr(e) Standort(e) im Marktgebiet von NetConnect Germany bzw. Gaspool bzw. ab Zusammenlegung der beiden Marktgebiete im deutschlandweiten Marktgebiet liegt/liegen und Sie das gelieferte Gas zu Koch- und Heizzwecken verwenden. Gasart, Brennwert und Ruhedruck des Gases sowie deren Änderungen ergeben sich aus den jeweils geltenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlagen, über die Sie Gas entnehmen. Kunden mit Prepaid- oder Münzzähler können nicht beliefert werden. Sie verpflichten sich zur Abnahme der für Ihre Anlage(n) gelieferten Energie.

2. Zustandekommen des Vertrags

Der Energieliefervertrag kommt zustande, sobald der ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene oder von Ihnen telefonisch bzw. online abgegebene Auftrag zur Energielieferung Switch zugeht und der Energieliefervertrag durch Switch binnen einer Frist von vier Wochen in Textform bestätigt wird.

3. Umsetzung der Netznutzung

Switch schließt mit allen betroffenen Netzbetreibern Vereinbarungen zur Sicherstellung von Netznutzungsrechten, die zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig sind. Vertragliche Bindungen zur Sicherstellung der Netznutzung entstehen zwischen Switch und dem Netzbetreiber. Hiervon ausgenommen sind Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge, die von Ihnen direkt mit dem jeweiligen Netzbetreiber abgeschlossen werden müssen. Änderungen der Anschlusssituation sind Switch mit einer Frist von mindestens 40 Werktagen zum 1. des Monats des Lieferbeginns von Ihnen mitzuteilen, um eine Umsetzung der Netznutzung zu gewährleisten. Bei Nichterhaltung dieser Frist wird Switch Ihnen für den Zeitraum der Ersatzversorgung durch den jeweiligen ersatzversorgenden Lieferanten die Energiekosten sowie von dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber die geforderten Netznutzungsentgelte in Rechnung stellen, sofern der ersatzversorgende Lieferant bzw. der jeweilige örtliche Netzbetreiber nicht mit Ihnen direkt abrechnet.

4. Lieferbeginn, Auflösung bei überlanger Bindung, Übergabestelle

a) Der Lieferbeginn fällt immer auf den ersten Tag eines Quartals (01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10.) und richtet sich danach, wann ein Wechsel des Energielieferanten nach Ihren bisherigen Vertragsbedingungen und unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel frühestens möglich ist. Damit Sie zum gewünschten Quartalsbeginn beliefert werden können, muss der vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gezeichnete Auftrag mindestens ein Monat vor dem gewünschten Quartalsbeginn bei Switch einlangen. Dies setzt voraus, dass die Bestätigung der Kündigung beim Vorlieferanten und die Bestätigung des Netzbetreibers zum Beginn der Netznutzung rechtzeitig vorliegen. Anderenfalls erfolgt die Belieferung zum nächstmöglichen Liefertermin (Quartalsbeginn). Der Lieferantenwechsel wird von Switch zügig und unentgeltlich unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen durchgeführt. Enthält Ihr bisheriger Energieliefervertrag eine längere Kündigungsfrist, erfolgt die Energielieferung erst mit dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Energielieferungsvertrages folgenden Quartalsbeginn. Die Kündigung Ihres bisherigen Vertrags erfolgt in der Regel durch Switch (Ausnahme: Eigenkündigung). Eigenkündigungen sind in jedem Fall auf der Vorderseite des Auftrages zu vermerken. Auch in diesem Fall beginnt die Belieferung frühestens zum nächsten Quartalsbeginn, sofern am Antrag kein anderes Quartal angegeben wurde. Zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn kann es aufgrund von Bindungs- bzw. Wechselfristen ggfs. zu einer Zwischenbelieferung durch den örtlichen Lieferanten sowie zu einer Verzögerung des Lieferbeginns durch Switch kommen.

b) Stellt sich bei Vornahme des Lieferantenwechsels heraus, dass der Lieferantenwechsel aufgrund einer bestehenden Bindung an den bisherigen Energielieferanten erst frühestens nach 12 Monaten erfolgen kann, ist Switch berechtigt, den Vertrag binnen 4 Wochen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.

c) Die Übergabe der Energie erfolgt an den in den jeweilig bestehenden Netzanschlussverträgen vereinbarten Eigentums Grenzen.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

Der Energieliefervertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und hat eine Mindestlaufzeit von 36 Monaten beginnend mit Aufnahme der Energielieferung. Er verlängert sich um jeweils weitere 24 Monate, wenn er nicht fristgerecht in Textform gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt bei Anlagen mit Standardlastprofil (SLP) sechs Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit, und bei Anlagen mit registrierender Lastgangmessung (RLM) drei Monate zum Ende der Mindestlaufzeit. Im Falle einer Standortverlegung oder dauerhaften Standortaufgabe sind Sie verpflichtet, Switch Ihre Standortverlegung oder dauerhafte Standortaufgabe mit einer Frist von sechs Wochen vor der Verlegung oder Aufgabe unter Angabe der neuen Anschrift sowie des Datums der Verlegung oder Aufgabe in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung verspätet oder gar nicht, so haften Sie gegenüber Switch für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene Energie. Bei Standortverlegung in ein von Switch nicht beliefertes Netzgebiet endet der Energieliefervertrag zum Zeitpunkt Ihres Auszugs. Bei einer Standortverlegung in ein von Switch beliefertes Netzgebiet wird Switch Sie an der neuen Abnahmestelle auf Grundlage des bestehenden Vertrags weiterbeliefern. Bei einer Weiterbelieferung gelten für das Vertragsverhältnis die in dem Netzgebiet für Neukunden zum Zeitpunkt des Umzugs geltenden Entgelte (Netzentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, Konzessionsabgabe; bei Gas zusätzlich: Konvertierungsentgelt, Bilanzierungsumlage). Liegt die neue Abnahmestelle in einem anderen Netzgebiet, findet für die Anpassung der Preise aufgrund der in dem neuen Netzgebiet geltenden Entgelte Ziffer 10 Anwendung. Im Falle einer dauerhaften Standortaufgabe endet der Energieliefervertrag zum Zeitpunkt Ihres Auszugs, sofern Sie Switch die Aufgabe in geeigneter Form nachweisen.

6. Kündigung aus wichtigem Grund, Unterbrechung der Versorgung

Die Vertragspartner haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn wiederholt wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere Liefer- und Zahlungsverzug – trotz Mahnung in Textform unter einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht nachgekommen wird oder ein Verstoß gegen solche Verpflichtungen nicht unverzüglich nach Erhalt der Abmahnung beseitigt wird und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV / GasGVV gilt entsprechend,
- wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgewiesen wurde,
- wenn Sie der Aufforderung zur Sicherheitsleistung nicht nachkommen bzw. die Sicherheit trotz Aufforderung und weiterhin bestehenden Gründen gemäß Punkt 11 nicht unverzüglich auffüllen. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Switch berechtigt die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen („Zählersperre“). Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Bei Abschluss eines Stromlieferungsvertrages ist Switch zu einer Zählersperre ebenfalls nicht verpflichtet, wenn Sie mit weniger als € 100 in Verzug sind. Switch kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Switch hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt haben. Switch weist auf Ihr Verlangen die Berechnungsgrundlage nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Die Lieferverpflichtung von Switch besteht nicht,

- wenn Hindernisse vorliegen, die sich in Ihrem Einflussbereich oder im Einflussbereich des Netzbetreibers befinden,
- wenn Ihre Anlage(n) gesperrt ist/sind,
- bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Etwasige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gemäß § 6 Abs 3 StromGVV / GasGVV

an den zuständigen Netzbetreiber zu richten. Switch ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit sie Switch bekannt sind oder von Switch in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. § 6 Abs 3 StromGVV / GasGVV gilt nicht bei Unterbrechungen aufgrund nicht berechtigter Maßnahmen von Switch.

d) Sollte Switch durch höhere Gewalt an der Produktion, Beschaffung, Übertragung (inkl. Transport) oder der Verteilung der Energie gehindert sein, so ruht die Lieferverpflichtung von Switch während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Wiederaufnahme der Belieferung erforderlich ist. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung Switch oder dem Netzbetreiber nicht möglich ist oder gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen von Switch eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrags ganz oder teilweise unmöglich machen, wie insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben von Switch oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht von Switch liegen bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können. Bei einem trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 4 Wochen andauerndem Hindernis aufgrund höherer Gewalt sind Sie berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Switch wird Sie unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrags hindernden Umstände benachrichtigen; Switch wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen dazu beizutragen, dass das Leistungshindernis beseitigt werden kann.

8. Ablebung der Messeinrichtung

Der Zählerstand wird nach vorheriger Benachrichtigung an Sie entsprechend der StromGVV / GasGVV von einem Beauftragten von Switch, des örtlichen Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch oder auf Wunsch von Switch nach entsprechender Aufforderung von Ihnen selbst abgelesen. Solange der Beauftragte von Switch oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Zähler erhält oder Sie den Zähler nicht auf aufforderungsgemäß selbst ablesen, kann Switch den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei auf Basis der anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen.

9. Entgelt, Abrechnung, Änderung des Zählverfahrens, Rechnungsstellung, Zahlung

Das Entgelt für die Energielieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Für die Energielieferung sowie für sonstige Leistungen gelten die Preise, die in der Tarifinformation aufgeführt sind. Der verbrauchsabhängige Anteil wird pro Zähler berechnet. Die Abrechnung erfolgt bei Lastprofilzählern im Regelfall monatlich im Nachhinein, basierend auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten sobald diese Switch zur Verfügung stehen. Bei Zählern mit Standardlastprofil wird das Abrechnungsjahr von Switch festgelegt, wobei grundsätzlich eine jährliche Abrechnung erfolgt. Bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zählerablesung, Übermittlung der Messdaten und Abrechnung durch den Netzbetreiber, sowie bei allen anderen Messanlagen werden periodische Teilbetragsvorschreibungen basierend auf dem letztjährigen Verbrauch in Rechnung gestellt. Eine unterjährige (halbjährliche, vierteljährliche bzw. monatliche) Abrechnung ist jedoch ebenfalls möglich. Hierfür entstehen Kosten laut Tarifinformation. Für die monatliche Abrechnung von Anlagen mit registrierender Lastgangmessung werden die genannten Kosten nicht verrechnet. Wird die Anlage während der Belieferung durch Switch von der Ablebung mittels Standardlastprofil auf die Ablebung mittels registrierender Lastgangmessung bzw. von registrierender Lastgangmessung auf Standardlastprofil umgestellt, entstehen dafür die Kosten laut Tarifinformation. Für Anlagen mit Standardlastprofil gilt ab der Umstellung die Zusammensetzung der Preise gemäß Ziffer 10.a) für Strom bzw. 10.c) für Gas, bei Anlagen mit registrierender Lastgangmessung gilt Ziffer 10.b) für Strom. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die vereinbarten Vertragskonditionen, insbesondere eine allfällige Switch Energiepreis-Garantie und die Mindestlaufzeit, unverändert. Wurde hingegen bereits bei Vertragsabschluss hinsichtlich des Zählverfahrens der falsche Antrag verwendet und erlangt Switch vor dem vereinbarten Lieferbeginn Kenntnis davon, ist Switch berechtigt, den Energieliefervertrag einseitig zu kündigen und wird Ihnen einen neuen Vertrag zusenden. Rechnungen und Teilbeträge werden zu dem von Switch angegebenen Zeitpunkt, ohne Angabe 15 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Bei der Vorschreibung von Teilbeträgen wird Switch Ihnen die Höhe und den Zeitpunkt der Teilbeträge rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Fälligkeit, mitteilen. Sie sind berechtigt, Ihre fälligen Zahlungen durch Einzugsermächtigung oder Banküberweisung zu leisten. Die Bezahlung mit Schecks oder Bargeld ist nicht möglich. Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 288 (2) BGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz bei Unternehmensgeschäften neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten. Bei der Verzögerung der Zahlung ist Switch berechtigt, von Ihnen einen Pauschalbetrag von 40 Euro zu fordern. Diese Pauschale ist auf einen Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Kosten für die Überweisungen gehen zu Ihren Lasten. Haben Sie gegenüber Switch mehrere fällige Verbindlichkeiten, so ist vereinbart, dass Ihre Zahlungen ungeachtet ihrer Widmung immer auf die älteste Verbindlichkeit angerechnet werden. Einwände gegen die Rechnung haben innerhalb eines Monats nach Erhalt in Textform zu erfolgen und berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. Ihre Rechte nach § 315 BGB bleiben davon unberührt. Ein etwaiger Wechselbonus wird grundsätzlich nach einer Belieferungsdauer von 12 Monaten mit der darauffolgenden Rechnung ausgezahlt. Sollte der Vertrag früher enden, wird der Bonus auf der Schlussrechnung aliquot berücksichtigt. Sollte Switch sich gezwungen sehen, den Energieliefervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wird ein etwaiger Bonus nicht ausgezahlt.

10. Preise Strom und Gas, Preisanpassungen, Änderung der Lieferbedingungen

a) Der Gesamtpreis Strom bei Anlagen mit Standardlastprofil (SLP) setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis gesamt und dem Grundpreis gesamt.

Im Arbeitspreis gesamt sind enthalten der Arbeitspreis Energie, die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die Belastungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgabe in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich oder behördlich genehmigten Höhe sowie die Netzentgelte. Der Arbeitspreis Energie wird quartalsweise angepasst und setzt sich zusammen aus dem Preis des German Power Futures Quartal Baseload (kurz „Quartals-Produkt“) und einem Service-Entgelt laut Tarifinformation. Der maßgebliche Preis des Quartals-Produkts ist der Abrechnungspreis zum letzten Handelstag eines Quartals, an dem das folgende Quartals-Produkt verfügbar ist, für das folgende Quartal (kurz „Abrechnungspreis“). Die Quartals-Produkte werden an der Energiebörse European Energy Exchange (kurz „EEX“) veröffentlicht. Beispiel: Für die Berechnung des Arbeitspreises Energie für Quartal 2 ab 01.04. wird der Preis des Quartals-Produkts für Quartal 2 am letzten Handelstag im Quartal 1 (letzter Handelstag im März), an dem das Produkt für Quartal 2 verfügbar ist, herangezogen. Das Service-Entgelt laut Tarifinformation wird zu dem so ermittelten Preis hinzugerechnet. Im Grundpreis gesamt sind enthalten der Grundpreis Energie, der Grundpreis Netz und das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung. Der Endpreis erhöht sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Switch wird den Gesamtpreis Strom bei künftigen Änderungen der vorgenannten Steuern, Abgaben, Belastungen und Umlagen sowie bei Erhöhungen oder Senkungen der Netzentgelte und/oder des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung entsprechend anpassen.

b) Der Energiepreis Strom bei Anlagen mit registrierender Lastgangmessung (RLM) setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis Energie und dem Grundpreis Energie. Der Arbeitspreis Energie wird quartalsweise angepasst und setzt sich zusammen aus dem Preis des German Power Futures Quartal Baseload (kurz „Quartals-Produkt“) und einem Service-Entgelt laut Tarifinformation. Der maßgebliche Preis des Quartals-Produkts ist der Abrechnungspreis zum letzten Handelstag eines Quartals, an dem das folgende Quartals-Produkt verfügbar ist, für das folgende Quartal (kurz „Abrechnungspreis“). Die Quartals-Produkte werden an der EEX veröffentlicht. Beispiel: Für die Berechnung des Arbeitspreises Energie für Quartal 2 ab 01.04. wird der Preis des Quartals-Produkts

für Quartal 2 am letzten Handelstag im Quartal 1 (letzter Handelstag im März), an dem das Produkt für Quartal 2 verfügbar ist, herangezogen. Das Service-Entgelt laut Tarifinformation wird zu dem so ermittelten Preis hinzugerechnet. Der Endbetrag erhöht sich um die EEG-Umlage, die Stromsteuer, die Belastungen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die § 19 StromNEV-Umlage, die Offshore-Umlage, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AblAV, die Konzessionsabgabe in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich oder behördlich genehmigten Höhe, das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung, den (Jahres-)Leistungspreis, die Netzentgelte, die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer sowie Entgelt für Blindstrom, sofern Blindstrom verursacht wird.

c) Der Gesamtpreis Gas bei Anlagen mit Standardlastprofil (SLP) setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis gesamt und dem Grundpreis gesamt.

Im Arbeitspreis gesamt sind enthalten der Arbeitspreis Energie, die Energiesteuer auf Gas, Bilanzierungsumlage, die Kosten für Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die Konzessionsabgabe in der jeweils im Leistungszeitpunkt gesetzlich oder behördlich genehmigten Höhe sowie die Netzentgelte. Der Arbeitspreis Energie wird quartalsweise angepasst und setzt sich zusammen aus dem Preis des Natural Gas Future NCG Quartal (kurz „Quartals-Produkt“) und dem Service-Entgelt laut Tarifinformation. Der maßgebliche Preis des Quartals-Produkts ist der Settlementpreis zum letzten Handelstag eines Quartals, an dem das folgende Quartals-Produkt verfügbar ist, für das folgende Quartal (kurz „Settlementpreis“). Die Quartals-Produkte werden an der EEX veröffentlicht. Beispiel: Für die Berechnung des Arbeitspreises Energie für Quartal 2 ab 01.04. wird der Preis des Quartals-Produkts für Quartal 2 am letzten Handelstag im Quartal 1 (letzter Handelstag im März), an dem das Produkt für Quartal 2 verfügbar ist, herangezogen. Das Service-Entgelt laut Tarifinformation wird zu dem so ermittelten Preis hinzugerechnet. Im Grundpreis gesamt sind enthalten der Grundpreis Energie, der Grundpreis Netz und die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung. Der Endbetrag erhöht sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer Switch wird den Gesamtpreis Gas bei Änderungen der vorgenannten Steuern, Abgaben, Belastungen und Umlagen sowie bei Erhöhungen oder Senkungen der Netzentgelte und/oder der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung entsprechend anpassen.

d) Der Arbeitspreis Energie (Strom, Gas) wird jeweils zum ersten Tag des Quartals angepasst. Switch versendet am Anfang jedes Quartals eine Benachrichtigung über den für dieses Quartal gültigen Arbeitspreis Energie per E-Mail.

Die aktuellen Preise der Quartals-Produkte sind jeweils unter www.switch-energie.de einsehbar. Dort findet sich auch ein Link zu den Internetseiten der EEX.

Werden die Quartals-Produkte Strom und/oder Gas von der EEX nicht mehr veröffentlicht, gilt eine energiewirtschaftlich geeignete und im wirtschaftlichen Erfolge möglichst gleichkommende Preisreferenz als vereinbart. Bei einer bloßen Änderung der Berechnung des Quartals-Produktes wird der von der EEX unter der neuen Bezeichnung veröffentlichte Abrechnungspreis bzw. Settlementpreis zur Berechnung des neuen Arbeitspreises Energie herangezogen.

e) Im Falle einer vereinbarten Preisgarantie des Service-Entgelts wird ausschließlich die Höhe des Service-Entgelts garantiert.

f) Soweit zukünftig weitere Energiesteuern, eine CO2-Steuer oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder die Durchleitung, die Netznutzung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern, Abgaben, Kosten, Umlagen irgendwelcher Art oder auf gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Grundlage beruhenden Belastungen wirksam oder geändert werden sollten, werden diese von Ihnen getragen. Im Falle einer Senkung oder des Wegfalls solcher Steuern, Abgaben, Kosten, Umlagen oder Belastungen reduziert sich der Gesamtpreis Strom bzw. Gesamtpreis Gas entsprechend.

g) Switch behält sich vor, das Service-Entgelt und die Allgemeinen Lieferbedingungen anzupassen. Im Falle einer vereinbarten Preisgarantie des Service-Entgelts gemäß Ziffer 10 e) erfolgen Preisänderungen erst nach deren Ablauf. Eine Anpassung des Service-Entgelts kann nur zu Beginn eines Quartals erfolgen.

Switch wird Ihnen diese Änderungen, welche zum jeweils angegebenen Quartalsbeginn wirksam werden, mindestens 2 Wochen im Voraus in Textform mitteilen. Ihnen steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses können Sie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Änderung in Textform ausüben. Nach fruchtlosem Ablauf der vorgenannten Sonderkündigungsfrist gilt die mitgeteilte Änderung als vereinbart. Switch wird Sie hierauf im Änderungsschreiben besonders hinweisen.

i) Die initiale Kalkulation des Gesamtpreises Strom und des Gesamtpreises Gas erfolgt bei Anlagen mit Standardlastprofil (SLP) auf Basis eines Eintarifzählers Strom bzw. auf Basis eines gemäß Ihrer Verbrauchsangabe zugrunde gelegten Gaszählers (z.B. G4). Sollten Switch aufgrund der Installation von einer/mehreren anderen Messeinrichtung(en) als der/den der Kalkulation zugrunde gelegten (z.B. intelligente Messsysteme) geänderte Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung durch den Messstellbetreiber verrechnet werden, wird Switch den Gesamtpreis Strom und/oder den Gesamtpreis Gas im Umfang der Änderung der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung anpassen.

h) Die initiale Kalkulation des Gesamtpreises Strom und des Gesamtpreises Gas erfolgt ferner unter der Annahme, dass an der(n) vertraglichen Abnahmestelle(n) keine weitere(n) Messeinrichtung(en) installiert ist/sind. Weitere Messeinrichtungen sind andere Messeinrichtungen als Strom- bzw. Gaszähler, insbesondere (Mess-)Wandler, Mengenumwerter, Kommunikationseinrichtungen (z.B. Modem) und/oder Steuerinrichtungen (z.B. Tarifschaltuhr). Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass an der(n) vertraglichen Abnahmestelle(n) eine/mehrere weitere Messeinrichtung(en) installiert ist/sind oder sollte(n) während der Vertragslaufzeit nachträglich eine/mehrere weitere Messeinrichtung(en) installiert werden, verrechnen wir Ihnen zusätzlich zum Gesamtpreis Strom und/oder zum Gesamtpreis Gas die uns vom Netzbetreiber oder Messstellbetreiber hierfür in Rechnung gestellten Kosten.

i) Sollte auf Ihren Wunsch der Messstellenbetrieb anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers von einem Dritten durchgeführt werden und/oder Ihnen die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gesondert verrechnet werden, sind Sie verpflichtet, Switch hierüber rechtzeitig zu informieren. Switch wird Ihnen in diesem Fall die vorgenannten Entgelte nicht in Rechnung stellen. Ziffer 10 g) bleibt unberührt. Letztverbraucher sind verpflichtet, ihren Stromlieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregation unverzüglich mitzuteilen.

j) Die Preisfixierung für die vereinbarte Stromlieferung erfolgt bis zu einer allfälligen Aufteilung des Marktgebiets Deutschland in mehrere Preiszonen anhand von Terminmarktprodukten für das Marktgebiet Deutschland (Regelzone Amprion). Switch ist insbesondere auch berechtigt, den Gesamtpreis Strom entsprechend anzupassen, wenn während der Vertragslaufzeit dieses Marktgebiet in mehrere Preiszonen aufgeteilt wird und dadurch Preisdifferenzen zwischen den für die Regelzone Amprion maßgeblichen EPEX-Spotmarktpreisen (Preiszone 1) und den für den Lieferort der jeweiligen Marktllokation geltenden EPEX-Spotmarktpreisen (Preiszone 2) entstehen. Diese Preisdifferenzen werden anhand der jeweiligen EPEX-Spotmarkt-Einzelstundenpreise (getrennt nach Base und Peak) für Preiszone 1 und Preiszone 2 monatlich ermittelt und im Rahmen der Abrechnung (monatlich oder jährlich) berücksichtigt. Sollte EPEX keine Spotmarkt-Einzelstundenpreise für Preiszone 1 und Preiszone 2 veröffentlichen, werden die im wirtschaftlichen Erfolge möglichst gleichkommenden Spotmarkt-Einzelstundenpreise einer energiewirtschaftlich geeigneten Strombörse herangezogen

11. Sicherheitsleistung

Switch kann von Ihnen die Leistung einer Sicherheit (Barkaution) in angemessener Höhe verlangen, wenn

- ein Insolvenzverfahren oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
- gegen Sie wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Unterbrechung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden musste oder
- wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen.
- sich während der Vertragslaufzeit Ihre Bonität materiell verschlechtert. Als materielle Verschlechterung der Bonität gilt eine Verschlechterung des im Rating der CRIF Bürgel GmbH für Sie ersichtlichen Risikoindiktors auf größer oder gleich 2,9 oder die Unterschreitung der Höchstkreditsumme unter die doppelte Höhe einer voraussichtlichen Monatsrechnung (inkl. gesetzlich oder behördlich festgelegter Steuern und Abgaben sowie sonstiger gesetzlich oder behördlich

festgelegter Entgelte Switch kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn Sie im Verzug sind und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Sie sind diesfalls verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich nachzubringen, sodass der verbrauchte Teil sofort wieder aufgefüllt wird. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

12. Haftung

a) Switch haftet in den Fällen der Ziffer 7 nicht.
b) Insbesondere haftet Switch nicht in Fällen der Unterbrechung oder von Unregelmäßigkeiten des Netzbetriebes gemäß Ziffer 7 d) und e). Im Übrigen gelten für die Haftung für Schäden aus dem Netzbetrieb die Haftungsregelungen der Niederspannungsanschlussverordnung / Niederdruckanschlussverordnung, insbesondere die Haftungsbegrenzungen gem. § 18 NAV / NDAV entsprechend. Switch weist darauf hin, dass ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann.

c) In allen nicht vorstehenden lit. a) und b) unterfallenden Fällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt.

d) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

13. Bonitätsprüfung

Im Zuge der Geschäftsabnahme wird CRIF Bürgel GmbH, Ndl. Hamburg, Friesenweg 4, Haus 12, 22763 Hamburg, für Sie kostenlos, aus deren Datenbank zu Ihrer Person gespeicherte Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Verfügung stellen. Darüber hinaus werden zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen, von Switch erhoben oder verwendet. Switch wird im Rahmen einer Bonitätsprüfung Ihre Daten (Name des Inhabers, Name des Ansprechpartners, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail) an oben genannte Auskunftei weitergeben und von dort Auskünfte einholen. Außerdem wird Switch Daten im Zusammenhang mit nicht vertragsgemäßem Verhalten (z.B.: nicht bezahlter Forderungsbetrag nach Kündigung) an die wird CRIF Bürgel GmbH, Ndl. Hamburg, Friesenweg 4, Haus 12, 22763 Hamburg übermitteln, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Switch erforderlich ist und dadurch keine Ihrer schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden.

14. Nichtabnahme des vereinbarten Lieferumfanges

Bei Unterbrechung der Versorgung, der Kündigung des Energieliefervertrages aus wichtigem Grund, einer voraussehbaren Nichtabnahme des vereinbarten Lieferumfanges sowie bei der Veräußerung oder Schließung von Standorten ist Switch berechtigt, die nicht mehr zu liefernde Menge zu verwerfen. Dabei ist die Lieferung anhand von Termin- und Spotmarktprodukten zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Energielieferung bzw. nach Veräußerung/Schließung einzelner Standorte zu bewerten und von den Forderungen der Switch auf Zahlung des Verkaufspreises für die nicht mehr abzunehmenden Mengen abzuziehen. Ihnen wird hierüber eine Schlussrechnung erstellt. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch von Switch bleibt davon unberührt.

15. Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucher-organisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: www.ganz-einfach-energiesparen.de, www.industrie-energieeffizienz.de.

16. Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, mit Zustimmung des anderen Partners, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, den Energieliefervertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Der übertragende Partner wird von den durch diesen Energieliefervertrag übernommenen Verpflichtungen erst frei, wenn der Nachfolger in diese Verpflichtungen rechtsverbindlich eingetreten ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mangelnde oder schlechtere Bonität des Nachfolgers. Das Übertragungsrecht gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.

17. Namensänderung bzw. Änderung des Firmenwortlauts

Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung bzw. jede Änderung des Firmenwortlauts, der Zustelladresse und Kontaktpersonen und der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich in Textform mitzuteilen.

18. Formvorschriften

Allfällige Änderungen und Ergänzungen der Energielieferverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Textformerfordernis. Zustellungen von Mitteilungen (z.B. Kündigungen, Rechnungen) von Switch erfolgen an Sie auch dann rechtswirksam, wenn diese an die zuletzt zu Ihnen bekannt gegebenen Zustelladressdaten (Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer) abgesandt werden. Diese Mitteilungen gelten bereits mit der Absendung an diese Zustelladressdaten als rechtswirksam zugestellt.

19. Schlussbestimmungen

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an switch Energievertriebsges.m.b.H., Huttopfstraße 60, 45138 Essen, telefonisch unter 0201 /5232 7868 (Kosten für Anrufe ins dt. Festnetz) oder per E-Mail an info@switch-energie.de gerichtet werden. Es gelten ausschließlich diese Bestimmungen sowie der Auftrag und die jeweils gültige Tarifinformation. Weitere über diese Regelungen hinausgehende Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Gerichtsstand ist Essen, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und allfälliger weiterer Kollisionsnormen. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. § 6 Abs. 3 StromGVV in der Fassung vom 30.04.2012 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/stromgvv/index.html>. § 6 Abs. 3 GasGVV in der Fassung vom 30.04.2012 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/gasgvv/index.html>. Die Regelungen sind im Bundesgesetzblatt (2012, BGBl. I S. 1002) veröffentlicht. § 18 NAV in der Fassung vom 03.09.2010 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/nav/index.html>. § 18 NDAV in der Fassung vom 03.09.2010 ist einzusehen unter <http://www.bundesrecht.juris.de/ndav/index.html>. Die Regelungen sind im Bundesgesetzblatt (2012, BGBl. I S. 1261) veröffentlicht. Switch stellt Ihnen gerne auf Verlangen eine Abschrift von § 6 Abs. 3 StromGVV / GasGVV sowie § 18 NAV / NDAV zur Verfügung. **Stand: Januar 2022**